

**Satzung zur Änderung der  
Promotionsordnung  
für die Fakultät für Humanwissenschaften  
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 12. Dezember 2018**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2018-51](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2018-51))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Humanwissenschaften der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 20. Oktober 2014 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2014-67](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-67)) wird wie folgt geändert:

- 1.) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Zulassung als Doktorand oder Doktorandin“
  - b) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Kolloquium oder Disputation“
  - c) Im § 10 werden nach dem Wort „Kolloquiums“ die Worte „oder der Disputation“ eingefügt.
  
- 2.) Im § 1 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz werden der Passus „Fakultäten/“ gestrichen, das Wort „wird“ durch das Wort „soll“ ersetzt und am Ende das Wort „werden“ angefügt.
  
- 3.) Im § 2 werden nach dem Wort „Kolloquium“ die Worte „oder als Disputation“ eingefügt.
  
- 4.) § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz wird der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Im Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Kolloquium“ die Worte „oder die Disputation“ eingefügt.
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satz 2 wird der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - bb) Im Satz 3 werden nach dem Wort „die“ die Worte „nach Abschluss einer Kooperationsvereinbarung“ eingefügt.
  - cc) Im Satz 4 wird der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

5.) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Promotionsgremium berät die Doktorandin oder den Doktoranden in fachlicher Hinsicht, fördert deren oder dessen wissenschaftliche Entwicklung und begleitet den Fortschritt des Promotionsverfahrens.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu den Sätzen 3 bis 7.
- c) Im neuen Satz 4 werden der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt sowie nach dem Wort „Fachvertreterin“ die Worte „der Fakultät“ eingefügt.

6.) § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satz 1 und Satz 1 Nr. 2 wird jeweils der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - bb) Im Satz 2 wird nach dem Passus „gut“ der Passus „(bis 2,4)“ eingefügt.
- c) Im Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Im Abs. 3 Satz 3 wird der Verweis auf „Abs. 1 Nr. 3“ durch einen Verweis auf „Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- e) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. Promotionsvereinbarung“
  - bb) Die bisherigen Nrn. 1 bis 4 werden zu den Nrn. 2 bis 5.

- f) Im Abs. 6 und Abs. 8 werden jeweils der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- g) Im Abs. 9 Satz 3 werden die Worte „im Falle einer Immatrikulation einschreiben kann“ durch die Worte „für ein Promotionsstudium einschreibt“ ersetzt.

7.) § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Würzburg“ die Worte „im Promotionsfach“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In den Nrn. 1, 5 (1. und 2. Spiegelstrich) und 8 werden jeweils der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Kolloquium“ die Worte „oder die Disputation“ angefügt.
- c) Im Abs. 3 sowie in Abs. 5 Nr. 1 werden jeweils der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

8.) § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satz 1 werden das Wort „Erstautorenschaft“ durch das Wort „Hauptautorenschaft“, der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ und das Wort „Peer-review-Verfahren“ durch das Wort „Peer-Review-Verfahren“ ersetzt sowie nach dem Wort „in“ das Wort „anerkannten“ eingefügt.
  - bb) Es werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Bei einer kumulativen Dissertation sollen mindestens drei der für die Dissertation herangezogenen Publikationen von dem oder der Promovierenden als Hauptautor oder Hauptautorin verfasst worden sein. Im Falle von teilkumulativen Dissertationen kann die Anzahl an Veröffentlichungen des Promovenden oder der Promovendenin mit Hauptautorenschaft oder mit Peer-Review-Verfahren reduziert werden und durch einen entsprechenden Teil an maßgeblich selbständig verfasstem Text ersetzt werden.“
  - cc) Der bisherigen Satz 5 wird zu Satz 7.

dd) Im neuen Satz 7 werden der Passus „Autor/innen“ durch die Worte „Autoren oder Autorinnen“ ersetzt sowie der Passus „Koautor/innen“ durch die Worte „Koautoren oder Koautorinnen“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 6 wird durch folgenden neuen Satz 8 ersetzt:

„Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin darf nicht Koautor oder Koautorin bei denjenigen Publikationen sein, die für die Dissertation herangezogen werden.“

9.) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Gutachter“ die Worte „oder Gutachterinnen“ eingefügt.

bb) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 2 wird der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

dd) Im neuen Satz 4 wird der Verweis auf „§ 11 Abs. 3“ durch einen Verweis auf „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.

c) Im Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Im Satz 2 werden am Ende folgende Halbsätze angefügt:

„der sich einer Note anschließen, weitere Gutachter oder Gutachterinnen bestellen oder die Arbeit dem Doktoranden oder der Doktorandin zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben kann.“

e) Im Abs. 5 Satz 2 werden die Wort „der überarbeiteten Dissertation oder der Dissertation über ein neues Thema“ durch die Worte „einer Dissertation“ ersetzt.

f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
- cc) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Dissertation“ sowie der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

10.) § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Kolloquium“ der Passus „oder Disputation“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satz 1 wird der Passus „Prüfer/Prüferinnen“ durch die Worte „Prüfer oder die Prüferinnen“ ersetzt.
  - bb) Im Satz 2 wird der Passus „Prüfer/Prüferinnen“ durch die Worte „Prüfer oder der Prüferinnen“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Prüfung findet mit Zustimmung des Prüfungsgremiums als Kolloquium oder als Disputation mit einer Prüfungszeit von jeweils insgesamt 90 Minuten statt.“

- bb) Es werden folgende Sätze 2 bis 12 eingefügt:

„Das Kolloquium besteht in einer wissenschaftlichen Aussprache über in der Regel mindestens drei verschiedene Themenbereiche aus dem Gebiet des Promotionsfaches. Das erste Thema behandelt die Hauptergebnisse der Dissertation, die der Doktorand oder die Doktorandin in einem Vortrag von 10 Minuten Länge vorstellen soll. Daran schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache von ca. 20 Minuten Länge an. In der weiteren Prüfungszeit soll eine Aussprache von jeweils 30 Minuten Länge über zwei weitere Themen aus dem Gebiet des Promotionsfaches stattfinden. Diese müssen inhaltlich von der Thematik der Dissertation hinreichend verschieden sein. Die weiteren Themen sind mit den Gutachtern oder Gutachterinnen der Dissertation zu vereinbaren. Diese bestätigen nach Abschluss des Kolloquiums die angemessene Themenbreite. Bei der Disputation soll eine Behandlung der Hauptergebnisse der Dissertation als Verteidigung der Dissertation und ihrer Ergebnisse erfolgen. Der Doktorand oder die Doktorandin stellt die Dissertation in einem 30minütigen Vortrag vor. Daran schließt sich die wissenschaftliche Aussprache an. Das Kolloquium oder die Disputation können mit Zustimmung des Prüfungsgremiums in englischer Sprache stattfinden.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden zu den Sätzen 13 bis 18.
- dd) In den neuen Sätzen 14 bis 16 werden jeweils der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ee) Im neuen Satz 16 wird das Wort „zuständigen“ ersatzlos gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- e) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu den Abs. 3 bis 5.
- f) Der neue Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Kolloquium“ die Worte „oder die Disputation“ eingefügt.
  - bb) In den Sätzen 2 bis 7 werden jeweils der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - cc) In den Sätzen 4 und 6 werden nach dem Wort „Kolloquium“ die Worte „oder der Disputation“ eingefügt.
  - dd) Im Satz 7 werden nach dem Wort „Kolloquium“ die Worte „oder die Disputation“ eingefügt.
- g) Der neue Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Kolloquium“ die Worte „oder die Disputation“ eingefügt.
  - bb) Im Satz 3 werden nach dem Wort „Kolloquiums“ die Worte „oder der Disputation“ eingefügt.
  - cc) Im Satz 4 werden nach dem Wort „Kolloquium“ die Worte „bzw. die Disputation“ eingefügt.
- h) Der neue Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satz 1 werden nach den Worten „Das Kolloquium“ die Worte „oder die Disputation“ sowie nach den Worten „zum Kolloquium“ die Worte „oder zur Disputation“ eingefügt.
  - bb) Im Satz 5 wird der Verweis auf „Abs. 5“ durch einen Verweis auf „Abs. 4“ ersetzt.

11.) § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Kolloquiums“ der Passus „oder der Disputation“ angefügt.
- b) Im Abs. 1 werden nach dem Wort „Kolloquium“ die Worte „oder die Disputation“ eingefügt.
- c) Im Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Kolloquiums“ die Worte „oder der Disputation“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(6)“ werden zu den Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(5)“.
- e) Im neuen Abs. 4 wird der der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- f) Im neuen Abs. 4 und Abs. 5 werden jeweils nach dem Wort „Kolloquiums“ die Worte „oder der Disputation“ eingefügt.

12.) § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satz 1 wird der Verweis auf „Abs. 6“ durch einen Verweis auf „Abs. 5“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
 

„Die Exemplare, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, können als Typoskript angefertigt sein, dürfen aber auf keinen Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5.“
  - cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.
- b) Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 

„(2) An die Universitätsbibliothek sind abzuliefern:

  1. Sechs (6) Exemplare und zusätzlich vier (4) Exemplare kostenlos an das Dekanat,
    - a) wenn die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht wird, wobei Datenformat und Datenträger der elektronischen Fassung mit der Universitätsbibliothek abzustimmen und diese Fassung bei der Universitätsbibliothek abzuliefern ist;
    - oder
    - b) wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt. Dabei muss auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein.

Für Dissertationen mit besonders aufwendiger und kostspieliger Druckgestaltung (z. B. umfangreiche Abbildungsbeigaben) kann der Dekan oder die Dekanin auf Antrag die Zahl der Pflichtexemplare auf insgesamt 6 ermäßigen.

2. 45 Exemplare und zusätzlich vier Exemplare kostenlos an das Dekanat, falls der Kandidat oder die Kandidatin keine der in Nr. 1 genannten Veröffentlichungsmöglichkeiten wählt.

(3) In begründeten Fällen und auf gemeinsamen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin und des Betreuers oder der Betreuerin unterlässt die Universitätsbibliothek nach Ablieferung der Pflichtexemplare zunächst eine Veröffentlichung in jeglicher Form, wenn diese Art der Veröffentlichung einer Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift im Wege steht. Die Veröffentlichung findet statt, sobald die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare nach Abs. 1 abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen weiteren Aufschub von einem Jahr gewähren. Ein so gewährter Aufschub ist der Universitätsbibliothek vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 Satz 1 durch den Kandidaten oder die Kandidatin anzuzeigen, andernfalls findet die Veröffentlichung statt.

(4) Im Falle des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a (Veröffentlichung in elektronischer Form) hat der Kandidat oder die Kandidatin der Universitätsbibliothek Würzburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und Bibliotheken mit einem entsprechendem Sammelschwerpunkt das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Im Falle des Abs. 2 Nr. 2 hat der Kandidat oder die Kandidatin der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien in körperlicher Form (gedruckt) von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.“

- c) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden zu den Abs. 5 und 6.

13.) § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt sowie nach dem Verweis auf § 11 der Klammerzusatz „(u.a. unter Berücksichtigung von dessen Abs. 3)“ eingefügt.

bb) Im Satz 2, 1. Halbsatz werden am Ende folgende Worte angefügt:

„oder eine Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek Würzburg über die Veröffentlichung im Universitätsverlag.“

b) Im Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Kolloquiums“ die Worte „oder der Disputation“ eingefügt.

c) Im Abs. 3 wird der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Im Abs. 4 wird der Verweis auf „§ 10 Abs. 6“ durch einen Verweis auf „§10 Abs. 5“ ersetzt.

14.) Im § 14 Satz 1 wird der Passus „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.



15.) Im § 16 werden die Worte „Jubilars oder“ durch die Worte „Jubilars oder“ sowie der Passus „seine / ihre“ durch die Worte „seine oder ihre“ ersetzt.

16.) § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird der Schrägstrich „/“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Im Abs. 5 Sätze 6 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Gutachter“ die Worte „oder Gutachterinnen“ eingefügt.

17.) Der Anhang A erhält folgende Fassung:

**„- Anhang -**

**A. MUSTER DES TITELBLATTES DER DISSERTATION**

(Titel der Arbeit)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der

Fakultät für Humanwissenschaften

der

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vorgelegt von

(Vor- und Zuname)

aus (Heimat- oder Wohnort)

(Druck- oder Verlagsort)

Jahreszahl

**B. MUSTER FÜR DIE RÜCKSEITE DES TITELBLATTES**

Erstgutachter oder Erstgutachterin: Professor Dr.

Zweitgutachter oder Zweitgutachterin: Professor Dr.

Betreuer oder Betreuerin:

Tag des Kolloquiums oder der Disputation:“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 3**

### **Übergangsregelung**

Laufende Promotionsverfahren und Promotionseignungsprüfungen sowie etwaige Wiederholungsprüfungen werden noch nach den Bestimmungen der Erstfassung der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 20. Oktober 2014 ([http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2014-67](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-67)) durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 27. November 2018.

Würzburg, den 11. Dezember 2018

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Humanwissenschaften der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 11. Dezember 2018 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Dezember 2018 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Dezember 2018.

Würzburg, den 12. Dezember 2018

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel